

Das Lehrberufs-ABC

Lehrlingseinkommen für Lehrberufe im Schuhmachergewerbe

Gewerkschaft PRO-GE

Abschluss: 01.01.2026

gilt für alle Bundesländer

Lehrjahr	monatlich
1. Lehrjahr	EUR 950,00
2. Lehrjahr	EUR 1.090,00
3. Lehrjahr	EUR 1.430,00

Lehrlingen, die aufgrund nicht genügender Leistungen (nicht aber wegen Krankheit bzw. Unfall) nicht berechtigt sind, in die nächst höhere Schulstufe aufzusteigen, gebührt im darauf folgenden Lehrjahr das Lehrlingseinkommen in der Höhe des abgelaufenen Lehrjahres. Ist der Lehrling in diesem Lehrjahr zum Aufsteigen berechtigt, so gebührt im darauf folgenden Lehrjahr wieder das der Dauer der Lehrzeit entsprechende Lehrlingseinkommen.

Urlaubszuschuss: im 1. Arbeitsjahr 3 Wochenverdienste ab Beginn des 2. Arbeitsjahres 4 1/3 Wochenverdienste

Weihnachtsremuneration: im 1. Arbeitsjahr 3 Wochenverdienste ab Beginn des 2. Arbeitsjahres 4 1/3 Wochenverdienste

Behaltezeit: 3 Monate

Internatskosten: Der Lehrberechtigte hat die Kosten der Unterbringung und Verpflegung, die durch den Aufenthalt des Lehrlings in einem für die Schüler:innen der Berufsschule bestimmten Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entsteht (Internatskosten), zu tragen.

Wochenarbeitszeit: 40 Stunden

Achtung: Die tatsächliche Höhe des Lehrlingseinkommens richtet sich immer nach der Gewerbeberechtigung des Ausbildungsbetriebes. Es könnten sich daher Abweichungen von den oben angeführten Beträgen ergeben.

Der Kollektivvertrag wird von der Gewerkschaft PRO-GE abgeschlossen.
Es zahlt sich aus, Gewerkschaftsmitglied zu sein!